

Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der
Ortsgemeinde Ilbesheim

vom
22. Oktober 2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ilbesheim hat in seiner Sitzung vom 04.09.2018 aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Ilbesheim. Die Flurstücksnummern der betreffenden Wege sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Die beiliegende Flurstückskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs und das Zubehör sowie
4. die Beschilderung.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde Ilbesheim gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) grün gekennzeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen.
- (3) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (4) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.
- (5) Das Wenden auf Schotterwegen ist grundsätzlich, mit Ausnahme im Weinbergsgelände, verboten. Wer einen Weg beschädigt oder verunreinigt, hat dies unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Sollte eine Instandsetzung / eine Reinigung des Weges durch den Verursacher oder einen von ihm mit der Instandsetzung / Reinigung beauftragten Dritten nicht oder nicht mehr möglich sein, bzw. nicht binnen der eingeräumten Frist vorgenommen werden, so wird die Ortsgemeinde die Instandsetzung / Reinigung veranlassen. Die gesamten Kosten der Instandsetzung / Reinigung (z. B. Arbeitslohn, Schottererschicht, etc.) werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (6) Die Benutzung der Feldwege zum Abtransport / zur Abfuhr z. B. von Erdmassen oder anderen Gütern per LKW ist der Ortsgemeinde anzuzeigen. Die Ortsgemeinde entscheidet, ob vor Durchführung eine Zustandserfassung des Weges erfolgt.
- (7) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
 1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,

4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
 10. Pflanzenschutzmittel auf Feld- und Waldwegen auszubringen (§ 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz).
- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Kalendertag, zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.
- (4) Die Bankette und Graswege dürfen nur bis auf eine Höhe von 10 cm abgemulcht werden.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von

den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. außerhalb des Waldes auf einem Weg, der nicht gem. § 4 Abs. 3 als Reitweg vorgesehen ist, entgegen der Zweckbestimmung des § 4 reitet,
 3. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 4. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 5. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,
und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund des Kommunalabgabengesetzes vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103 BS 610-10) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Feldwege vom 21.09.2006 außer Kraft.

Anlage:

Aufstellung über die Wirtschaftswege gem. § 1 Abs. 1

Die Karte gem. § 1 kann im Zeitraum vom 05.11. – 19.11.2018 während der Dienstzeiten, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 – 18:00 Uhr im Rathaus, Zimmer 217, eingesehen werden.

Ilbesheim, den 22.10.2018

Ortsgemeinde Ilbesheim

(Schröder)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu § 1 der Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege der

Gemeinde Ilbesheim

Lfd. Nr.	Pl.Nr.	Lage
	1877	Am Bischheimer Weg rechts
	668	Am Friedhof
	1857	Am Galgen
	1864	Am Galgen
	714	Am heiligen Häuschen
	1848	Am Heubergerweg links
	705	Am Holzweg
	709	Am Holzweg
	1878	Am obersten Queckengraben
	1879	Am obersten Queckengraben
	745	Am Schlittweg links
	903	Am Stettener Weg
	1694	Am vordersten Bangert
	1695	Am vordersten Bangert
	259/2	Am vordersten Queckengraben
	1800	Am Zuckerrübenweg
	1856	Am Zuckerrübenweg
	792	An der Eppelsheimer Hohl
	642	An der Eselsweide
	246/5	An der Gauerheimer Höhe
	248/5	An der Gauerheimer Höhe
	249/5	An der Gauerheimer Höhe
	250/5	An der Gauerheimer Höhe
	918	An der Hollergewanne
	252	An der Rittersheimer Höhe
	965	An der Stettener Höhe
	966	An der Stettener Höhe
	1720	Auf dem Hämmerich
	1706	Auf dem Wingertsberg
	970/3	Auf der Gauerheimer Höhe
	970/4	Auf der Gauerheimer Höhe
	975/2	Auf der Gauerheimer Höhe
	215/1	Auf der Heck
	1756	Auf der Hub
	1768/1	Auf der Hub
	1768/2	Auf der Hub
	1769	Auf der Hub
	895	Bei den Schelmenäckern
	1827	Bei der Haarschnur
	614	Bei der Obersten Pforte
	1855	Bischheimer Grenzweg
	1897	Bischheimer Grenzweg
	1898	Bischheimer Grenzweg
	299/7	Bischheimer Weg
	793	Flomborner Grenzweg
	843	Flomborner Weg

	862/3	Flomborner Weg
	868	Flomborner Weg
	919	Flomborner Weg
	762	Freimersheimer Grenzweg
	763	Freimersheimer Grenzweg
	755/4	Grabenrandweg
	692	Holzweg
	1797	Im Entenpfuhl
	1798	Im Entenpfuhl
	1807	Im Entenpfuhl
	1729	Im Grund
	1745	Im Grund
	1747	Im Hackmesser
	1750	Im Hackmesser
	763/1	Im hintersten Ochsental
	1701	Im obersten Bangert
	721	Im Ochsental
	1791	Im Stück
	1793	Im Stück
	1794	Im Stück
	663	In den Acht Morgen
	732	In den Feldgärten
	835	In den Feldgärten
	827/1	In den Schelmenäckern
	828	In den Schelmenäckern
	1887	In den vordersten Dreißig Morgen
	1896	In den vordersten Dreißig Morgen
	630	In der Angewanne
	1808	In der Lochbell I. Gewanne
	1818	In der Lochbell I. Gewanne
	1715	In der Pfütze
	657	In der Sandkaut
	770/1	In der Steinkaut
	771	In der Steinkaut
	932	In derWachsgewanne
	315/2	Kirchheimer Weg
	1753	L 446
	1788	L 446
	1820	L 446
	1824	L 446
	1702	Links der Mauchenheimer Höhe
	351/3	Mittelweg
	728	Ochsentalerweg
	19/2	Reiterpfad
	266/2	Rittersheimer Grenzweg
	1880	Rittersheimer Grenzweg
	1899	Rittersheimer Grenzweg
	755/3	Schlittweg
	825/2	Stettener Weg

